



# Insolvenz - Soforthilfe



**Vermerke der  
Arbeiterkammer:**

Vertragsnummer: .....
Soforthilfebetrag: .....
Unterschrift Referent/in:

## Antragsteller/in:

Familienname: ..... Vorname: .....

Akad. Grad: ..... SVNr.: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Telefonnummer: ..... E-Mail: .....

Bankverbindung: .....

IBAN: ..... BIC/Swift: .....

## Insolvenzverfahren:

Firmenname: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

## Dienstverhältnis (DV):

DV aufrecht       DV beendet      Beendigungsdatum: .....

## Abtretungserklärung

Die/Der Antragsteller/in ersucht um Gewährung von Insolvenz-Soforthilfe und tritt ihre/seine Ansprüche aus der Forderungsanmeldung bei der Insolvenz-Entgelt-Fonds Service GmbH (IEF) bis zur Höhe der bezahlten Insolvenz-Soforthilfe an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Wienerstraße 7, ab.

Die/der Antragsteller/in bestätigt, dass die entsprechenden Ansprüche nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet sind und auch nicht von Dritten gepfändet werden. Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Antragsteller/in, ohne Zustimmung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland die Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt weder abzutreten noch zu verpfänden.

Die/der Antragsteller/in erteilt unwiderruflich sein Einverständnis, dass die Auszahlung an Insolvenz-Entgelt durch die IEF zur Gänze auf das Rechtsschutzkonto der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bei der BAWAG/PSK

IBAN: AT87 5100 0900 1354 3701  
BIC: EHBBAT2E

beantragt wird.

## Vertragsbedingungen

Die Arbeiterkammer Burgenland kann auf Antrag einer/eines von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmers/in eine Insolvenz-Soforthilfe in Höhe von

€ 500,-- , wenn an Insolvenzentgelt für laufenden/s Lohn/Gehalt insgesamt mindestens € 700,-- netto und maximal € 1.500,-- netto aushaftet

€ 1.000,-- , wenn an Insolvenzentgelt für laufenden/s Lohn//Gehalt insgesamt mehr als € 1.500,-- netto maximal aber € 3.000,-- netto aushaftet

€ 2.000,-- , wenn an Insolvenzentgelt für laufenden/s Lohn/Gehalt insgesamt mehr als € 3.000,-- netto aushaftet, gewähren.

Unter laufendem Lohn/Gehalt ist der Bezug für die vereinbarte Normalarbeitszeit jedoch ohne Mehr- und Überstunden, Zulagen, Aufwändersätzen oder anderen variablen Entgeltansprüchen zu verstehen. Keine Insolvenz-Soforthilfe gebührt für offene Sonderzahlungen, Beendigungs- oder Abfertigungsansprüche.

Voraussetzung für die Gewährung ist

- 1.) die Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer Burgenland,
- 2.) das Vorliegen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen über die offenen Ansprüche, jedenfalls aber für die letzten beiden vollen Monate des Arbeitsverhältnisses zum insolventen Arbeitgeber und
- 3.) dass zumindest Lohn/Gehalt für zwei Monate aushaftet,
- 4.) dass die Forderungen gegenüber dem insolventen Arbeitgeber bzw. die IEF-Service GmbH nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten waren bzw. sind,
- 5.) die Beantragung von Insolvenzentgelt bei der IEF-Service GmbH in Verfahren, die im Burgenland eröffnet wurden, durch den ISA Burgenland erfolgt und
- 6.) dass die/der Antragsteller/in bei Antragstellung eine Abtretungserklärung ihre/seiner Ansprüche gegen die IEF-Service GmbH in der Höhe der Insolvenz-Soforthilfe unterschreibt.

Die Insolvenz-Soforthilfe der Arbeiterkammer Burgenland ist gebühren-, kosten- und zinsfrei.

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit Überweisung der Insolvenz-Soforthilfe auf das im Antrag bekannt gegebene Konto der/des Antragstellers/in gilt der Antrag als genehmigt und treten die nachstehend genannten Verpflichtungen für die/den Antragsteller/in in Kraft.

Im Fall der Gewährung und Auszahlung einer Insolvenz-Soforthilfe erklärt sich die/der Antragsteller/in ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auszahlung von Insolvenzentgelt bei der Insolvenz-Entgelt-Fonds Service GmbH (im Folgenden kurz: IEF genannt) in Höhe der gewährten und ausbezahlten Höhe seitens der Arbeiterkammer Burgenland auf deren Rechtsschutzkonto mit der Nr.: AT87 5100 0900 1354 3701 EHBBAT2E begehrt wird und tritt die/der Antragsteller/in ihre/seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und an Insolvenzentgelt gegen die IEF aus der Forderungsanmeldung bis zur Höhe der bezahlten Insolvenz-Soforthilfe an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, Wienerstraße 7, 7000 Eisenstadt ab.

Bei Teilbescheiden wird die Insolvenz-Soforthilfe vom ersten zugesprochenen Insolvenzentgelt einbehalten.

Die/der Antragsteller/in verpflichtet sich jedenfalls, die gewährte und ausbezahlte Insolvenz-Soforthilfe bis spätestens sechs Monate nach Auszahlung derselben an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, Wienerstraße 7, 7000 Eisenstadt auf deren Rechtsschutzkonto mit der Nr.: AT87 5100 0900 1354 3701 EHBBAT2E zurück zu zahlen, sofern nicht innerhalb dieser sechs Monate eine Zahlung der IEF an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, Wienerstraße 7, 7000 Eisenstadt erfolgt ist.

Erfolgt eine Rückzahlung erst nach Ablauf von sechs Monaten, so wird der aushaftende Betrag mit 4 % ab dem Zeitpunkt der Auszahlung verzinst.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung/diesem Vertrag ist Eisenstadt.

Die/der Antragsteller/in erklärt sich mit der Erfassung und Verwendung ihrer/seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich einverstanden. Diese werden nur im Rahmen der Insolvenz-Soforthilfe verwendet. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt nur an jene Stellen, die mit der Abwicklung der beantragten Förderungen nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen betraut sind.

Eine darüber hinaus gehende Übermittlung an Dritte erfolgt nicht.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigt die/der Antragsteller/in die Kenntnisnahme der **Informationspflicht gemäß Artikel 13 DSGVO**, angeführt auf Seite 4.

Ort/ Datum

Unterschrift Antragsteller/in

**Erforderliche Unterlagen in Kopie:**

1. Lohn- oder Gehaltsabrechnung der letzten zwei Monate
2. Amtlicher Lichtbildausweis
3. Bankkarte mit IBAN und Unterschrift

## **INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS ARTIKEL 13 DSGVO INSOLVENZ-SOFORTHILFE**

### **Verantwortliche**

Verantwortlich für die Abwicklung der Insolvenz-Soforthilfe ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, 7000 Eisenstadt, Wienerstraße 7 (Kontakt - Telefon 02682/740 DW 3931/3932 oder E-Mail [insolvenzrecht@akbgld.at](mailto:insolvenzrecht@akbgld.at)).

### **Datenschutzbeauftragter**

Der Datenschutzbeauftragte der Arbeiterkammer Burgenland ist unter der E-Mail Adresse [datenschutz@akbgld.at](mailto:datenschutz@akbgld.at) zu erreichen.

### **Zweck der Verarbeitung**

Ihre Daten werden für die Bearbeitung Ihres Antrags und die Abwicklung der Insolvenz-Soforthilfe erfasst.

### **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung.

### **Datenquelle**

Die Daten wurden durch die Arbeiterkammer Burgenland bei Ihnen erhoben.

### **Kategorien der gespeicherten Daten**

Die Kategorien der gespeicherten Daten ergeben sich aus dem von Ihnen ausgefüllten Formular. Erhoben werden Namens-, Adress- und Erreichbarkeitsdaten vom Antragsteller, Bankverbindung, Daten zum Beschäftigungsverhältnis vom Antragsteller (Lohn-/Gehaltsabrechnung, Arbeitgeber) sowie Daten zum beauftragten Schuldnervertreter.

### **Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Auszahlung an unsere Bank übermittelt, eine darüberhinausgehende Übermittlung erfolgt nicht.

### **Dauer der Speicherung**

Ihre Daten werden bei Zusage der Insolvenz-Soforthilfe aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für einen Zeitraum von sieben Jahren ab vollständiger Rückzahlung des Darlehens gespeichert. Für den Fall der Ablehnung der Insolvenz-Soforthilfe werden Ihre Daten für einen Zeitraum von drei Jahren gespeichert. Die Daten werden nach Verstreichen der Speicherdauer gelöscht, wenn die Weiterverwendung entsprechend den Bestimmungen der DSGVO nicht gegeben ist.

### **Rechte des Betroffenen**

Sie haben folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Löschung

Alle diesbezüglichen Anträge sind an die oben genannten Kontaktadressen zu richten.

### **Beschwerderechte des Betroffenen bei einer Aufsichtsbehörde**

Beschwerden können an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien gerichtet werden.